

Anhängerbetrieb am Sonntag

Beitrag von „Steinbock“ vom 15. August 2007 um 16:26

Hallo,

letztens hatte ich wieder das Glück, den freundlichen Damen und Herren in (noch) Grün Rede und Antwort stehen zu dürfen bei einer Kontrolle mit 1,6 to Anhänger am Dicken an einem Sonntag. Trotz Eintragung als Pkw darf man nur Pferdeanhänger etc. ziehen. Hätte ich ein Wohnmobil gehabt, wäre es auch was anderes gewesen. Aber alles andere - nur mit Sondergenehmigung. Ist jedoch für mich immer lästig, die Genehmigungen einzuholen. Zeitmangel! Ich fahre oft an Wochenenden mit Hänger. Bei meinem alten Mercedes 320 C CDI hat keiner was gesagt, aber kaum hat man den Dicken vorgespannt, kommt die Kelle.....

Hat jemand auch noch ähnliche Erfahrungen?

Viele Grüße

Steinbock

Beitrag von „juma“ vom 15. August 2007 um 20:18

Servus,

[Zitat von Steinbock](#)

[...]bei einer Kontrolle mit 1,6 to Anhänger am Dicken an einem Sonntag[...]

mir ist das hier auf dem Land Gott sei Dank noch nicht passiert, aber nachdem ich mich jetzt mal ein wenig schlau gemacht habe, scheint es so zu sein, dass einige Kameraden der Freunde und Helfer so etwas verfolgen. Im www lassen sich jedenfalls ein paar solcher Geschichten lesen.

Allerdings lässt sich hier die Gesetzgebung, zumindest was ich jetzt auf die Schnelle gefunden habe, nicht erschöpfend drüber aus.

§ 30 Abs. 3 StVO bezieht sich lediglich auf "Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen".

Da wir ein Fahrzeug haben, das nicht nur aus steuerlichen Gründen als Pkw zugelassen wurde, sondern auch im restlichen den Anforderungen (Verhältnis zwischen Sitzplatzfläche und Ladefläche) eines Pkw entspricht, würde ich mal ganz genau nach der Rechtsgrundlage fragen, auf welche sich da bezogen wird.

Ganz abgesehen davon ist das natürlich mal wieder ein Beispiel für Deutschland.

Auf der einen Seite wird die steuerliche Vergünstigung bei Zulassung als Lkw versagt und festgelegt, dass als Pkw zugelassen werden muss, auf der anderen Seite wird einem die Anhängernutzung verwehrt mit einem Hinweis, dass man ja in diesem Fall wie ein Lkw behandelt werden würde...

Die einzige Vermutung, die ich habe, ist die, dass es etwas damit zu tun haben könnte, dass wir ab einer Nutzlast von mehr als 1,0 to beim Anhänger ja die magischen 3,5 to zGG überschreiten. Vielleicht wollen sie sich darauf berufen...? Aber wie gesagt, § 30 gilt nunmal nur für Lkw...bzw für Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach hauptsächlich für Gütertransporte geeignet sind bzw verwendet werden. Und das ist ja bei uns (Privatfahrern) eindeutig nicht gegeben...

Da mich das als 2,0 to-Anhänger-Nutzer auch interessiert, ob ich jetzt Sonntags mich mit dem Teil nicht mehr blicken lassen darf, werde ich mich mal erkundigen...

Beitrag von „Steinbock“ vom 15. August 2007 um 20:50

hallo Uli,

mir hat ein Kollege zum besagten Thema jetzt erzählt, daß er einen T5 Transporter Kasten fuhr mit Hänger und auch dran war. Da wurde ihm gesagt, hätte er statt eines Kastenwagens einen Bus mit mindestens einem Fenster hinten drin, wäre dies als Pkw gesehen worden und er hätte fahren dürfen.

Wie schizopren ist die Paragraphen-Welt??????.....

Grüße

Steinbock

Beitrag von „juma“ vom 15. August 2007 um 22:25

Servus,

[Zitat von Steinbock](#)

[...]Wie schizophren ist die Paragrafen-Welt?????.....[...]

...die Gesetzeslage ist eigentlich meineserachtens in diesem Fall eindeutig. Deswegen würde mich ja auch die Rechtsgrundlage interessieren, anhand derer ein Bussgeld hätte verhängen werden sollen/können...

Beitrag von „Steinbock“ vom 16. August 2007 um 09:31

Hallo Uli,

meine Rückfrage beim Kollegen im T 5-Fall ergab, daß trotz Pkw-Zulassung die Herren in Grün das Fahrzeug als LKW einstufen, da das Fahrzeug einen überwiegend dem Güterverkehr zuzuordnenden Charakter aufweist. Er war übrigens auch mit dem Hänger wohl zu schnell und mußte sich den Geschwindigkeitsbegrenzungen für LKW unterwerfen. Es gäbe wohl ein Urteil des Bay. OLG, daß den § 30 StVZO dementsprechend auslegt.

Beim T hat auch meine Recherche im Internet nichts neues gebracht. Es heißt dort nur, daß ein Geländewagen als Pkw-Zulassung keiner Gewichtsbeschränkung (etwa zul. Gesamtgewicht) im Hängerbetrieb unterliegt. Ein Pickup wird übrigens auch trotz Pkw-Zulassung als LKW eingestuft - fällt also auch unters Sonntagsfahrverbot.

Die Jungs in Grün werden wohl noch was per Post senden.....mal sehen, was dann als Begründung drin steht...

Viele Grüße

Steinbock

Beitrag von „Rainer S“ vom 16. August 2007 um 10:26

Hallo,

das mit dem Anhänger ist so eine Sache da habe ich mich auch schon erkundigt.

Beim Schlachttiertransport Mach ich mich jedes mal strafbar.

Beim Pferdetransport Privat darf ich durch ganz Deutschland fahren.

Sobald man über 3,5t Gesamtgewicht hat oder überschreiten könnte "muss" man einen Fahrtenschreiber eingebaut haben.

Diesen Fahrtenschreiber für den T oder BMW oder Mercedes gibt es noch nicht.

Er könnte auch nicht eingebaut werden da eine Bohrung an der Getriebekloke fehlt.

Dieses ist VW und den Behörden bekannt.

Diese Gesetz ist seit einem bestimmten Zulassungsdatum anzuwenden.

Ich "GLAUBE" ab dem 1. September 2006.

Auf dem Landratsamt gibt es Sondergenehmigungen aber wahrscheinlich nur für eine Fahrt.

Darüber habe ich mich noch nicht genau erkundigt.

Hofe die Ordnungshüter sind so früh wie ich nicht unterwegs  .

Gruß Rainer

Aus dem schönen Weinsberger Tal.

Beitrag von „bluwe“ vom 16. August 2007 um 16:01

Hallo zusammen

ich habe einen Fahrtenschreiber eingebaut (dezent im Handschuhfach):D ,eingetragen und geeicht!

Mit dem Sonntagsanhängerbetrieb ist es allerdings so eine Sache...:Sobald man gewerblich unterwegs ist haben die "GRÜNEN" recht,d.h.wenn du ihnen nun glaubhaft versicherst das die toten Schweine für Deine priv.Tiefkühlruhe sind und nicht für einen Kunden darfst Du fahren.

Sobald Du aber Deine Brötchen mit den toten Tieren verdienst bleibst Du stehen  !

Eine Tachoscheibe muß Du mit Anhänger in jedem Fall einlegen sofern Du diesen gewerblich nutzt.

Mein Fahrtenschreiber hat 1100€ gekostet (nachträglicher Einbau beim alten Modell).

Neuerdings kann man diesen direkt ab Werk bestellen.

Seit 1.1.2007 dürfen nur noch DIGITALE FAHRTENSCHREIBER verbaut werden!

Ich hab Gott sei dank im April noch meinen alten analogen im GP Modell eingetragen bekommen.Ich weiß aber nicht wie mein 😊 das geschafft hat  ...

Gruss 

MARKUS

Beitrag von „Rainer S“ vom 16. August 2007 um 16:15

Hallo Markus,

Kannst du mal über den Einbau genaueres sagen.

VW hat sich im Januar ganz anders geäußert und die genannte Heersteleradrehs hat mich wider auf VW verwiesen.

Meine Schweinchen und Bullen leben noch wann Sie im Hänger sind aber nicht mehr lange. Lebendvieh und Lebensmittel dürfen auch Sonntags transportiert werden.

"Leider mit Fahrtenschreiber."

Gruß Rainer

Aus dem schönen Weinsberger Tal.

Beitrag von „bluwe“ vom 16. August 2007 um 16:24

Ich werd meinen Vater nochmal Fragen (der hat jetzt auch seinen dicken).

Ich meine das es momentan für den nachträgl. Einbau eine Firma in Chemnitz gibt.

Werd mich heute abend noch mal melden wenn ich genaues weiß!

Ich weiß wohl das der digitale im nachträglichen Einbau nicht ganz billig ist...deswegen hat mein Vater ihn nämlich doch nicht einbauen lassen...

Gruss

MARKUS

Beitrag von „Steinbock“ vom 16. August 2007 um 21:23

Hallo zusammen,

sobald ich also auch einen Fahrtenschreiber für den Sonntag-Hängerbetrieb einbauen lassen würde, falle ich doch automatisch unter die Beschränkungen des LKW-Verkehrs (Ruhezeiten, Überholverbote für LKW etc)?

Das wäre dann der gläserne T-Fahrer!

Und meine Hänger sehen sehr gewerblich aus!

Viele Grüße

Steinbock

Beitrag von „juma“ vom 16. August 2007 um 21:32

Servus,

aus den Aussagen der Beamten und derer, die ich nun ein wenig im Netz recherchiert habe, lässt sich deuten, dass es sich NICHT um Privatfahrten handelt. Diese sind weiterhin erlaubt und ohne Probleme möglich.

Lediglich dann, wenn das Fahrzeug als Firmenfahrzeug zugelassen ist und das zu transportierende Gut den Anschein erweckt, geschäftlichem Interesse zu dienen, wirds eng...



Beitrag von „Steinbock“ vom 16. August 2007 um 21:36

Hallo Uli,

danke für die Recherche.

Viele Grüße

Steinbock

Beitrag von „bluwe“ vom 16. August 2007 um 21:41

Hallo Ulli

so sollte es rüberkommen 🗨️

Gruss

MARKUS

Beitrag von „juma“ vom 16. August 2007 um 22:00

Servus,

[Zitat von bluwe](#)

Ich werd meinen Vater nochmal Fragen (der hat jetzt auch seinen dicken).[...]

...hast Du auch schon das Forum beworben? 😄

Beitrag von „Arndt“ vom 16. August 2007 um 22:02

[Zitat von juma](#)

Servus,

...hast Du auch schon das Forum beworben? 😄

Und erst recht die Vereinsmitgliedschaft?

Beitrag von „bluwe“ vom 17. August 2007 um 13:36

Hallo

Er weiß vom Forum der TF,sitzt aber halt nicht gern vorm Rechner....
drum tu ich das ja...:D

Was die Mitgliedschaft angeht....sobald es bei uns im Betrieb wieder etwas ruhiger zugeht,sehr
gern.

Rainer

Hab bei unserem:) angerufen wegen der Adresse,leider ist der Meister der uns betreut noch bis
zum 3.9.07 im Urlaub und die anderen beiden Meister sind auf diesem Gebiet nicht so
bewandert...drum muß ich warten 😞 ...

Gruss

MARKUS

Beitrag von „Steinbock“ vom 20. August 2007 um 20:01

Hallo Mädels,

wie war das Wochenende? Bei mir durchwachsen. Der Anhörungsbogen wegen der
Anhängerfahrt am Sonntag ist nun da und der Vorwurf heißt: Trotz Sonntagsfahrverbot
"...zogen Sie einen gewerblichen Anhänger....." blablabla usw usw.

Der Anhänger ist ja auf die Firma meiner Frau gelassen, der Dicke auf meine Privatnase. Kosten
total: 250 € und 1 Punkt im schönen Flensburg.



ärgern hilft nichts...da muß man durch.

Grüße

Steinbock

Beitrag von „Franks“ vom 20. August 2007 um 21:34

Was genau hattest du denn geladen? Nach meiner Rechtsauffassung kann es ja nicht den Ausschlag geben, ob der Anhänger ‚gewerblich aussieht‘, sondern nur, zu was man ihn denn nun im aktuellen Fall nutzt. Wenn ich mir übers Wochenende einen Anhänger bei einem Gewerbebetrieb ausleihe, um damit meinen privaten Umzug durchzuführen, sollte das ja wohl erlaubt sein, oder?

Ich verstehe zwar, dass die Polizei am Wochenende eher gewerblich aussehende Anhänger kontrolliert als z.B. Wohnanhänger oder Pferdeanhänger, wenn man dann aber zeigt, dass man eben nicht gewerblich unterwegs ist, sollte das ja wohl in Ordnung sein.

Gruß,

Frank

Beitrag von „Steinbock“ vom 21. August 2007 um 07:00

Hallo Frank,

natürlich war ich gewerblich unterwegs, wenn ich für meine Frau am Wochenende auf verschiedenen Veranstaltungen einen Marktanhänger durch die Gegend ziehe. Er hat nur keine Werbung drauf, ist also neutral (bis auf die Verkaufsklappe) ein normaler Koffer-Anhänger, Doppelachser, über 1,6 to mindestens! (ich denke, mit Inneneinrichtung - und die ist schwer, bestimmt 2 - 2,5 to) - 5 m lang.

Ein solches Monstrum an Hänger ist wohl - glaube ich - in den Augen deutscher Vollzugsbeamter so was von gewerblich, daß man kaum eine Ausrede nehmen könnte, man hätte den Verkaufsanhänger für die private Gartenparty ausgeliehen.....

Ist egal, ich werde das bezahlen, nur mit dem Fahrtenschreiber im T bin ich noch nicht im reinen, schon wegen der Kosten!

Grüße

Steinbock

Beitrag von „juma“ vom 21. August 2007 um 08:21

Servus,

[Zitat von Steinbock](#)

[Marktbetrieb]

...der Markt war doch bestimmt schon an dem Sonntag beendet oder hat erst an dem Tag begonnen? ...wie soll man dann den Anhänger hin- bzw. wegbringen?
Oder ist dafür dann die Ausnahmegenehmigung vorgesehen, die man sich bestimmt ganz unbürokratisch und selbstverständlich gratis auf dem für jeden ums Eck liegende LRA erstreiten kann...?!?

Beitrag von „Steinbock“ vom 21. August 2007 um 20:26

Hallo Uli,

ich hätte wahrscheinlich bis 22.00 h sonntag abend warten müssen, um dann den Hänger vom Stadtfest abzuziehen. Ich frage mich, wie das die Kirmesleute machen, die ja auch an Wochenenden auf- und abbauen müssen?...haben die eine Dauer-Ausnahmegenehmigung?

Egal, Schwamm drüber jetzt! Ich werde nächstes Mal den Dicken des Nachts einsetzen, um die Führen zu fahren. Kostet mich zwar unnötig Zeit (die ich eigentlich nie habe), und extra Fahrten (um z.B. Verkäuferinnen erst abzuholen, dann wieder hinfahren und nachts den Hänger holen).

Sprit ist ja auch so billig geworden.....  , aber was soll man machen?!.....

Grüße

Steinbock

Beitrag von „Skipper“ vom 22. August 2007 um 10:00

Da ist derjenige gut dran der ein Schaustellerpapier hat den die dürfen sogut wie alles auch Sonntags.Park und Halteverbot ist uninteressant und für ihre großen Zugmaschinen brauchen sie auch keinen Fahrtenschreiber was viele Grüne nicht mal wissen. mfg Uwe

Beitrag von „bluwe“ vom 22. August 2007 um 10:55

[Skipper](#)

Hallo

Da hast Du recht

Als Wochenmarktbeschicker oder Schausteller brauchst Du auch keine Tachoscheibe einlegen. Meines Wissens nach reicht in seinem Fall die Vorlage einer REISEGEWERBEKARTE... 😊 .

Würd auf jeden Fall Widerspruch dagegen einlegen,mehr wird es auf gar keinen Fall,zur not sollte er samt Anhörungsbogen zum Rechtsanwalt gehen.

Gruss

MARKUS

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 22. August 2007 um 13:50

[Zitat von Skipper](#)

Da ist derjenige gut dran der ein Schaustellerpapier hat den die dürfen sogut wie alles auch Sonntags.Park und Halteverbot ist uninteressant und für ihre großen Zugmaschinen brauchen sie auch keinen Fahrtenschreiber was viele Grüne nicht mal wissen. mfg Uwe

Die dürfen aber meist auch nicht auf der BAB fahren,

da ihre Fahrzeuge zulassungsbedingt nicht die Mindestgeschwindigkeit erreichen.

Gruß

Beitrag von „mike“ vom 22. August 2007 um 21:05

[Zitat von dreyer-bande](#)

zulassungsbedingt nicht die Mindestgeschwindigkeit erreichen.

Das ist auch der einzige Grund. Denn mit dem Unimog Black Edition kannst Du 'ne halbe Achterbahn mit 120km/h von Ort zu Ort ziehen 😬

<http://www.heise.de/autos/artikel/s/2101/0>

.

Beitrag von „Ezios“ vom 22. August 2007 um 21:14

[Zitat von mike](#)

.....Unimog Black Edition.....

Was ne geile Kiste. Durfte einmal Unimog fahren, war mir allerdings zu kompliziert - diese ganzen Schalter, Knöpfe und Hebel.....



Beitrag von „mike“ vom 22. August 2007 um 21:18

[Zitat von EzioS](#)

Was ne geile Kiste.

Allerdings 🤔 . Wenns kein 2-Sitzer wäre... Und im Gelände kann er sicher mithalten:D .

.

Beitrag von „EzioS“ vom 22. August 2007 um 21:30

[Zitat von mike](#)

...Wenns kein 2-Sitzer wäre....

Mann könnte noch ein paar Beifahrer auf der Mittelkonsole unterbringen, so riesig wie die ist....obwohl das Echtcarbon ja zu schade wär.



Beitrag von „bluwe“ vom 23. August 2007 um 16:50

Neidlos,ein schickes Teil,aber:DA KLEBT EIN STERN DRAUF!!! 🤖

Gruss 🤖

MARKUS

Beitrag von „HillRider“ vom 25. August 2007 um 00:08

Das Thema ist ja nicht neu. Bin öfter auf Tauchmessen unterwegs und ziehe da auch ab und an 3to-Anhänger am Sonntag. Bereits vor 2 Jahren haben sich die meisten Händler Fahrtenschreiber oder 4,5to-LKWs als Zugmaschine zugelegt.

Einfacher ist da die Reisegewerbekarte; auf der Gemeinde beantragen. Gibts mit verschiedenen Gültigkeitsdauern. Am besten die unbefristete (lifelong) für EUR 500 beantragen.

Passbild mitnehmen; das Amt holt dann ne Auskunft beim Gewerbezentralregister sowie ein pol. Führungszeugnis ein; beides zum prüfen, ob offizielle Tauglichkeit zum Führen eines Gewerbes vorliegt.

Schöne Grüße

Beitrag von „Steinbock“ vom 26. August 2007 um 21:36

Hallo HillRider,

danke für den Tip mit der Reisegewerbekarte, ich bin ja eigentlich bei meiner Frau angestellt (sie hat die Firma). Reicht da nicht auch eine Kopie der Gewerbebeanmeldung?

Und - muß ich dann trotzdem diesen Fahrtenschreiber einbauen lassen?

Viele Grüße

Steinbock

Beitrag von „HillRider“ vom 27. August 2007 um 19:16

Eine Fahrtenschreiber braucht ein Reisegewerbe nicht. Lediglich falls andere Auflagen der STVO die Benutzung eines Fahrtenschreibers vorsieht, ist dieser von Nöten.

Ich hab noch keinen gebraucht.

Die Kopie der Gewerbebeanmeldung reicht aus; allerdings sollte man schon begründen können,

warum dieses Gewerbe unter "Reisegewerbe" fallen soll. Bei meiner "Tauchschule" wars kein Prob, da ich ja viele Tauchausfahrten/Ausbildung etc mache, wo ich gerade am WoEnde das ganze Equipment zum See Fahren muss 😊

Beitrag von „Laminaeht“ vom 28. August 2007 um 01:40

Hallo

An dieser Stelle mein zweiter Beitrag im Forum.

Unser Touareg ist auch ein Dienstwagen und muss für einen Außendienstler regelmäßig Tieflader mit 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (offiziell) beladen mit einer Versuchsdrillamaschine bzw einem Versuchsmähdrescher ziehen. Bis auf ein paar wenige Geschwindigkeitsverstöße gab es noch keine Beanstandungen bezüglich Sonntagsfahrten. Es lässt sich nunmal nicht vermeiden, auch Sonntags wetterbedingt arbeiten zu müssen (es gibt ja inzwischen sogar Politiker die über ein Sonntagsfahrverbot für landwirtschaftliche Fahrzeuge nachdenken). Analoge Fahrtenschreiber hatten wir in unseren letzten Wagen immer (2 Pajeros unterschiedlicher Generationen, Opel Monterey, Nissan Patrol). Unser jetziger Touareg ist der erste Wagen ohne Fahrtenschreiber. Demnächst steht die Bestellung des nächsten Dienstwagens für Januar 2008 an. Obwohl wir nur positive Erfahrungen mit dem Touareg hatten, haben wir uns der Abwechslung halber entschieden, den ML280CDI zu bestellen. Das hat sich aber wahrscheinlih erledigt, weil sich in dieses Auto kein digitaler Fahrtenschreiber mit DriverCard einbauen lässt. Wie gesagt, im jetztigen Touareg befindet sich auch keiner wegen damaligen fehlenden Erfahrungen. Ich würde mich also sehr über Bilder von digitalen Fahrtenschreibern im Touareg freuen. Inzwischen bin ich sogar der Meinung, dass der V6TDI die bessere Entscheidung für eine Neubestellung ist. Hat jemand noch mehr Infos über den werksseitigen Einbau von Fahrtenschreibern?

Mit freundlichen Grüßen

Laminaeht

Beitrag von „Steinbock“ vom 28. August 2007 um 04:39

Hallo zusammen,

weiß schon jemand was über die Kosten eines nachträglichen Einbaus einer Digi-Scheibe?

Grüße

Steinbock

Beitrag von „bluwe“ vom 28. August 2007 um 07:08

Guten morgen zusammen

wie gesagt es ist möglich ihn (digit.Fahrtenschreiber) ab Werk mitzubestellen laut Auskunft des 😊 .

Ich würde mich einfach noch mal beim 😊 erkundigen.

Gruss

MARKUS

Beitrag von „bluwe“ vom 28. August 2007 um 07:11

[Steinbock](#)

siehe Beitrag 16
wenn ich genaues weiß gebe ich bescheid.

MARKUS

Beitrag von „bluwe“ vom 4. September 2007 um 16:40

Hallo zusammen

hier wie versprochen die Adresse und Telnr.

Kundendienst Werkstatt Zwickau
Lothar Spitzner
Tel:03752743015
Fax:0375-2743013

der Preis für den Einbau muß nochmal erfragt werden da sich unser Meister nicht mehr genau erinnern konnte.

Gruss
MARKUS

Beitrag von „Steinbock“ vom 4. September 2007 um 16:57

Danke für die Info.

Gruß

Steinbock

Beitrag von „bluwe“ vom 4. September 2007 um 17:00

[Steinbock](#)

Nicht zu danken, hab eben noch versucht den Preis zu erfragen, aber leider Arbeiten die wohl nicht mehr. Würd Dir empfehlen es morgen Früh noch mal zu probieren.

Gruss
MARKUS

Beitrag von „McTruck“ vom 4. September 2007 um 22:03

Hallo Freunde,

Lothar Spitzner war im vergangenen Jahr mit den Touareg-Freunden in Bratislava und war im "Notarzwagen" mit unterwegs. Also, Grüße von uns bestellen.
Sein Mitarbeiter Tino Vogel fuhr(???) am Wochenende in Oschersleben den "Dakar-Begleit-Touareg".

Vielleicht hilfts, denkt

der Mac

Beitrag von „bluwe“ vom 7. September 2007 um 13:40

Hallo zusammen

gibt es bezüglich der Kosten etwas neues?

Ist es mittlerweile auch möglich den nachträglich verbauten digitalen Fahrtenschreiber eingetragen zu bekommen?

Gruss

MARKUS 😊

Beitrag von „bluwe“ vom 18. September 2007 um 20:19

Hallo

nach tagelangem nachforschen meines 😊 und auf Nachfrage beim Vipservice hat sich jetzt folgendes rausgestellt.

Man bekommt momentan weder von VW noch von irgendeinem anderen Zulieferer einen digitalen Fahrtenschreiber 🤖 !

Das Problem soll bei VDO-Kienzle liegen, die weder VW noch andere Automobilhersteller mit digitalen Fahrtenschreiber versorgen können. Ich habe dies mittlerweile von VW schriftlich bestätigt bekommen.

Mit diesem Schreiben wäre ich bei einer Kontrolle angeblich aus dem Schneider da ich meiner Sorgfaltspflicht nachgekommen wäre...

Desweiteren heißt es in diesem Schreiben das die Fa Votex sich voraussichtlich ab der 45.KW in

der Lage sieht einen digit. Fahrtenschreiber zu liefern, für den Zeitpunkt jedoch keine Gewähr übernimmt.

Ich rate jedem der gewerblich einen Anhänger zieht sich dies schriftlich vom Vipservice bestätigen zu lassen, da ja normalerweise die digit. Fahrtenschreiber für jeden der gewerblich einen Anhänger zieht bei Neuwagen seit dem 1.1.2007 gesetzlich vorgeschrieben sind.

Gruss 

MARKUS

Beitrag von „Laminaeht“ vom 19. September 2007 um 02:13

Es gibt ja aber noch andere Hersteller z..B Stonebridge oder so